



Information zum Datenschutz - Prostituiertenschutzgesetz -

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Daten erheben, speichern oder weiterleiten. Dem Informationsschreiben können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen erhoben.

Anschrift: Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711/3902-0

E-Mail: LRA@LRA-ES.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter denselben Kontaktdaten oder per E-Mail an datenschutz@lra-es.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat H. Eininger.

2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Meldedaten. Dazu zählen unter anderem personenbezogene Daten wie Name und Geburtsdatum.

3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO i.V.m. § 9 ÖGDG und §§ 10, 34 ProstSchG.

4. SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG IHRER DATEN

Aufgrund rechtlicher Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes sind wir dazu verpflichtet, erhobene Daten für die gesundheitliche Beratung bei Personen unter 21 Jahren spätestens nach 9 Monaten und bei Personen ab 21 Jahren spätestens nach 15 Monaten zu löschen. Anmelde Daten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung zu löschen, wenn nicht aus rechtlicher Sicht Gründe gegen die Löschung stehen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 ProstSchG). Die Empfänger personenbezogener Daten sind über die Löschung unverzüglich zu informieren und auf ihre Pflicht zur Löschung hinzuweisen.

5. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß § 34 Abs. 8 ProstSchG an das zuständige Finanzamt weitergegeben.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur dann, wenn dies gesetzlich zur Aufgabenerfüllung erlaubt ist, zur Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung unerlässlich ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 2 ProstSchG) oder Sie eingewilligt haben.

6. IHRE RECHTE

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse überwiegt, und keine Rechtsvorschriften zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart; Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; Tel.: 0711/615541-0; Fax: 0711/615541-15; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gemäß §§ 4, 10 Abs. 4 ProstSchG Voraussetzung für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung sowie der Ausstellung der Anmeldebescheinigung. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Sie mit einem Bußgeld bis zu 5000€ belangt werden.